

---

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Sperrzeit für Schank- und  
Speisewirtschaften  
im Gebiet der Stadt Ahaus  
vom 15.11.1995**

Verzeichnis der Veränderungen:

---

Beschluss vom:	in Kraft getreten am:	Geänderte Regelungen:
----------------	-----------------------	-----------------------

---

**Ordnungsbehördliche Verordnung über  
die Sperrzeit für Schank- und  
Speisewirtschaften  
im Gebiet der Stadt Ahaus  
vom 15.11.1995**

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (BGB.I S.465) und des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 20.4.1971 (GV. NW. S. 119/SGV. NW. 7103), geändert durch Verordnung vom 21.02.1984 (GVBl. NW S. 196), wird von der Stadt Ahaus als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ahaus vom 12.10.1995 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Ahaus erlassen:

**§ 1**

Abweichend von der allgemeinen Sperrzeit wird für die nachstehend aufgeführten Tage eines jeden Jahres der Beginn der Sperrzeit jeweils bis 4.00 Uhr des folgenden Tages hinausgeschoben:

1. 31. Dezember
2. an den jeweiligen Büttabenden des Karnevalvereins „Klein-Köln“ im Stadtteil Wüllen sowie der Karnevalsgesellschaft „Die Burggeister“ im Stadtteil Ottenstein vor dem allgemeinen Karneval
3. Donnerstag, Sonntag, Montag und Dienstag des allgemeinen Karnevals
4. Ostersonntag und Ostermontag
5. 30. April
6. Samstage, Sonntage, Montage und Dienstage der jeweiligen Schützenfeste und Kirmessen in den einzelnen Stadtteilen, und zwar auch auf den Schützenfest- und Kirmesplätzen
7. Sonntag und Montag des Graeser Marktes im Stadtteil Graes
8. Freitag und Samstag des Stadtfestes im Stadtteil Ahaus.

**§ 2**

Auf die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten des § 28 Abs. I Ziffer 6 und 12 und Abs. II Ziffer 4 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 wird hingewiesen.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit nach § 33 OBG verkündet.